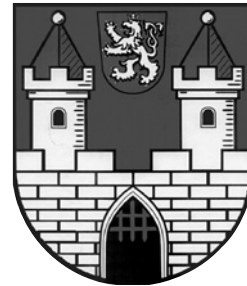


# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 16

Samstag, den 24. Juni 2017

Nummer 13/2017

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau**

- Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau Seite 2

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Jehserig**

- Einladung zur 13. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Jehserig am 12.07.2017 Seite 5

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch**

- Einladung zur 12. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siewisch am 03.07.2017 Seite 6

##### **Bekanntmachung anderer Behörden**

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Seite 6

#### Amtliche Mitteilungen

##### **Mitteilungen der Stadt Drebkau**

- Hinweise zur Straßenreinigung Seite 7
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 7

##### **Mitteilungen des Ortsteiles Schorbus**

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schorbus am 18.07.2017 Seite 8
- Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 8

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

**Verantwortlich:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

**Druck und Verlag:** DRUCK+SATZ Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon (035753) 17703  
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: perneck@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

#### Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau

##### Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) sowie der §§ 64 ff., des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und der Abwassersatzung der Stadt Drebkau, hat die Stadtverordnetenversammlung Drebkau in ihrer Sitzung am 13.06.2017 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau beschlossen:

##### § 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Drebkau betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung die zum Einleiten, Sammeln, Fortleiten und Behandeln des im Stadtgebiet anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung in der Stadt Drebkau (Abwassersatzung).
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Drebkau einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen. Dabei sind oberirdische Geschosse diejenigen, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.

##### § 3 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

##### § 4 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
  - a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

##### § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,58 Euro je m<sup>2</sup> der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

##### § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 3 (Veranlagungsfläche) berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
  - a) bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, die Fläche für die im Bebauungsplan eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach a) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereichen (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die gemäß Buchstabe a) bis c) anrechenbare Grundstücksfläche,
- e) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),
- f) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstückes nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszeuges auszuweisen;
- g) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Kirche (das betrifft nicht Anlagen für kirchliche Zwecke) oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an der öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Camping- oder Festplätze, Freibäder) werden 50 Prozent der Grundstücksfläche angesetzt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt im Einzelnen:
- |   |       |
|---|-------|
| - für das erste Vollgeschoss                | 1,00  |
| - für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,25. |
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossanzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke.
- Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

- (8) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Sport-; Camping- oder Festplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (9) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB
  - die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich des Anschlusskanals vor dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasseranlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 8 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Vorausleistung**

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Endbeitragspflichtig ist.

### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages**

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 11 Ablösung**

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

### **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Der Beitragspflichtige hat der Stadt Drebkau und dessen Verwaltungshelfer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Drebkau und des Verwaltungshelfers das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Stadt Drebkau und dem Verwaltungshelfer vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich der Stadt Drebkau und dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 14 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Drebkau bedient sich der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Auf Weisung der Stadt Drebkau werden die Beitragsbescheide, im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt Drebkau von dem Verwaltungshelfer ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch den Verwaltungshelfer für die Stadt Drebkau im Rahmen eines Inkasogeschäfts.

Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
  - c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Drebkau.

### § 16 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch die Stadt Drebkau zulässig.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 15 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft tritt.

Drebkau, den 14.06.2017



Dietmar Horke  
Bürgermeister



## Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

## Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Jehserig

### Die 13. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Jehserig findet

am 12.07.2017  
um 19.00 Uhr  
im Gutshaus Jehserig, Straße am Park 9,  
03116 Drebkau - OT Jehserig

statt.

#### Tagesordnung

#### TOP A) Öffentliche Sitzung

- |   |                    |
|---|--------------------|
|   | <b>Vorlage-Nr.</b> |
| 01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit                 |                    |
| 02 Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung  |                    |
| 03 Bericht der Ortsvorsteherin  |                    |
| 04 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin                                     |                    |
| 05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.04.2017                   |                    |
| 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.04.2017 |                    |
| 07 Einwohnerfragestunde   |                    |

- |  |  |
|--|--|
| 08 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder  |  |
| 09 Beratung der Richtlinie über Ehrungen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen der Stadt Drebkau zur Vorbereitung einer Entscheidung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau |  |
| 10 Verschiedenes   |  |

#### TOP B) Nichtöffentliche Sitzung

- |  |                    |
|--|--------------------|
|  | <b>Vorlage-Nr.</b> |
| 01 Bericht der Ortsvorsteherin   |                    |
| 02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin  |                    |
| 03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.04.2017                   |                    |
| 04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.04.2017 |                    |
| 05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder  |                    |
| 06 Verschiedenes   |                    |

gez. Petra Nowka  
Ortsvorsteherin und  
Vorsitzende des Ortsbeirates

## Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Jehserig

## Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Siewisch

### Die 2. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch findet

am 03.07.2017  
um 19.00 Uhr  
im Gemeindehaus Siewisch, Drebkauer Straße 12,  
03116 Drebkau - OT Siewisch

statt.

- 09 Beratung der Richtlinie über Ehrungen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen der Stadt Drebkau zur Vorbereitung einer Entscheidung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau  
10 Verschiedenes

#### Tagesordnung

- | TOP | A) Öffentliche Sitzung   | Vorlage-Nr. |
|-----|--|-------------|
| 01  | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit   |             |
| 02  | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung  |             |
| 03  | Bericht des Ortsvorstehers   |             |
| 04  | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers  |             |
| 05  | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.03.2017   |             |
| 06  | Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.03.2017 |             |
| 07  | Einwohnerfragestunde   |             |
| 08  | Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder   |             |

#### TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

- 01 Bericht des Ortsvorstehers  
02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers  
03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.03.2017  
04 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.03.2017  
05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder  
06 Verschiedenes

gez. Wolfgang Just  
Ortsvorsteher und  
Vorsitzender des Ortsbeirates

## Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Siewisch

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

**Verbandssitz:** 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2  
**Telefon:** 035433/59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschung-

oberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an unsere Verbandstechnikerin Frau Möbus unter der Telefonnummer: 035433 5926-12.

Raddusch, im Juli 2017

gez. Rainer Schloddarick  
Geschäftsführer

## Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Mitteilungen

#### Mitteilungen der Stadt Drebkau

##### Hinweise zur Straßenreinigung

**Wir weisen alle Anwohner an den kommunalen Straßen, Gehwegen und Plätzen auf die bestehende Straßenreinigungspflicht hin!**

###### Wer muss reinigen?

Die Straßenreinigung obliegt den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der Ortslage (Reinigungspflichtige). Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person bzw. Firma mit der Reinigung zu beauftragen.

###### Wo muss gereinigt werden?

Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Drebkau hat der Eigentümer des an Verkehrsflächen grenzenden Grundstückes innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung durchzuführen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen zählen u.a.: Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Rinnsteine, Rand-, Trenn- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Grün-, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich auf die Grundstücksbreite zur Straße bis zur Straßenmitte, wenn kein Gehweg vorhanden ist.

###### Wie muss gereinigt werden?

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, herabgefallene Äste und Unrat jeglicher Art. Sie umfasst weiterhin das Entfernen von Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Die Reinigung muss so erfolgen, dass eine Beschädigung der Oberflächen nicht eintreten kann. Der Kehrlicht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn noch in Straßenrinnen, Straßenabläufe, Gräben oder Mulden zugekehrt werden.

###### Wie oft muss gereinigt werden?

Die Reinigung ist bei Bedarf durchzuführen. Art und Umfang richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. nach starken Regenfällen, Stürmen, bei Tauwetter und dgl.), die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

###### Was passiert bei der Nichteinhaltung der Straßenreinigungssatzung?

Die Stadt Drebkau führt in Abständen in allen Ortsteilen der Stadt Drebkau Straßenreinigungskontrollen durch. Die Nichteinhaltung der Straßenreinigungssatzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zunächst wird der Eigentümer schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen. Sind bei der darauf folgenden Nachkontrolle noch keine Aktivitäten festzustellen, kann die Stadt Drebkau ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und ein Bußgeld erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro, bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

###### Rechtliche Grundlagen

- Straßengesetz für das Land Brandenburg (BbGStrG)
- Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)

Menzel-Neumann

Leiterin Bau-, Haupt- u. Ordnungsamt

##### Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

###### Ortsteil Casel

Telefonisch erreichbar unter **0175 2935931** oder **035602 22024**  
Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher

###### Ortsteil Domsdorf

Telefonisch erreichbar unter **035602 986** oder **0175 2939889**  
Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814

###### Ortsteil Drebkau

Telefonisch erreichbar unter **0175 2935929**,  
Ortsvorsteher Herr Torsten Richter

###### Ortsteil Greifenhain

Telefonisch erreichbar unter **035602 21934** oder **0175 2940522**  
Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig

###### Ortsteil Jehserig

Telefonisch erreichbar unter **0157 58248732** oder **035602 21662**, Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka

###### Ortsteil Kausche

Telefonisch erreichbar unter **0151 14538921**,  
Ortsvorsteher Herr Steffen Junge

###### Ortsteil Laubst

Telefonisch erreichbar unter **0175 2942012**,  
Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt

###### Ortsteil Leuthen

Telefonisch erreichbar unter **035602 23536**,  
Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer

###### Ortsteil Schorbus

Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, telefonisch erreichbar unter **0151 40790233**, Ortsvorsteher Herr Frank Schätz

###### Ortsteil Siewisch

Telefonisch erreichbar unter **0175 2943092**  
Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

## Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau

### Mitteilungen des OT Schorbus

#### Jagdgenossenschaft Schorbus

#### Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Am Dienstag, den 18.07.2017 findet um 19:30Uhr im Vereinshaus in Schorbus unsere nächste Genossenschaftsversammlung statt.

Dazu laden wir alle Eigentümer der bejagbaren Flächen und Jäger der Pächtergemeinschaft herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
2. Auswertung der Niederschrift der letzten Versammlung und Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers

4. Haushaltsplan 2017/18

5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes

6. Bericht der Järgergemeinschaft

7. Stand Vorbereitung Jubiläumsfeier 25 Jahre JG Schorbus am 16.09.2017

5. Sonstiges

Im Anschluss daran, lädt die Jagdpächtergemeinschaft herzlich zu einem gemeinsamen Wildessen ein.

Der Vorstand und die Pächtergemeinschaft

## Ende der Mitteilungen des OT Schorbus

### Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 m². Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:     Stadt Drebkau  
                           Bau-, Haupt- und Ordnungsamt  
                           Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau  
                           Tel./Fax: 035602 562-0/-60  
                           E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!

